

Arbeitsblatt BDSG – Technische Maßnahmen

§ 9 BDSG: Technische und organisatorische Maßnahmen

Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Anlage zu § 9 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

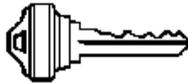
1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (**Zutrittskontrolle**),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (**Zugangskontrolle**),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (**Weitergabekontrolle**),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (**Verfügbarkeitskontrolle**),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Arbeitsblatt BDSG – Technische Maßnahmen

Vor 2003 – Die zehn Gebote des Datenschutzes (heute sind es noch 8):

Die 10 Pflichten von DV-Anwendern

§ 6 Abs.1 Satz 1 BDSG: Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind.



1. Zugangskontrolle

Unberechtigten ist der Zugang zur DV-Anlage, mit der personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.



2. Abgangskontrolle

Personen, die in der DV tätig sind, sind daran zu hindern, daß sie Datenträger entfernen



3. Speicherkontrolle

Die unbefugte Eingabe, sowie Kenntnissnahme, Veränderung oder Löschung ist zu verhindern.



4. Benutzerkontrolle

Die Nutzung des Datenverarbeitungssystems durch Unbefugte ist zu verhindern.



5. Zugriffskontrolle

Der Zugriff der Zugangsberechtigten ist nur auf die für ihn relevanten Daten einzugrenzen



6. Übermittlungskontrolle

Es muß überprüfbar sein, an wen und wie personenbezogene Daten übermittelt werden.



7. Eingabekontrolle

Es muß überprüft und festgestellt werden können, von wem und wann personenbezogene Daten eingegeben worden sind.



8. Auftragskontrolle

Die personenbezogenen Daten dürfen nur so verarbeitet werden, wie es vom Auftraggeber vorgegeben wurde.



9. Transportkontrolle

Bei der Übermittlung und beim Transport müssen Daten bzw. Datenträger vor unbefugtem Lesen, Verändern und Löschen gesichert sein.



10. Organisationskontrolle

Die Organisation einer Behörde oder eines Betriebes muß geeignet sein, daß alle Datenschutzbestimmungen erfüllt werden können.

(c) Joachim Lerch, Ringstr. 5, 78187 Geisingen